



Die Stimmberechtigten der Gemeinde Kappel am Albis werden eingeladen zur

## **ausserordentlichen Gemeindeversammlung**

**auf Freitag, 27. März 2009, 20.00 Uhr,  
in den grossen Gemeindesaal, Kappel am Albis.**

zur Behandlung folgender Geschäfte:

### **Politische Gemeinde**

1. Investitionsbeitrag Fussballanlage Oberamt in Hausen am Albis
2. Totalrevision Statuten Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK)
3. Erneuerungswahl Friedensrichter/Friedensrichterin für die Amtsdauer 2009 - 2015

**Anfragen** im Sinne von § 51 Abs. 2 des Gemeindegesetzes sind spätestens *zehn Arbeitstage* vor der Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeindevorsteherschaft *schriftlich* einzureichen.

Die vollständigen **Akten** liegen zwei Wochen vor der Versammlung während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

*Im Auftrag der Behörden  
Gemeindeverwaltung Kappel am Albis*

## Geschäft 1

### Investitionsbeitrag Fussballanlage Oberamt in Hausen am Albis

---

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

1. *Dem Bruttokredit von CHF 400'000 als Investitionsbeitrag an die Fussballanlage Oberamt in Hausen am Albis wird zugestimmt.*
2. *Der Betrag von CHF 400'000 wird wie folgt auf die Investitionsrechnungen 2009 und 2010 aufgeteilt: Im Jahre 2009 CHF 150'000, im Jahre 2010 CHF 250'000.*
3. *Dieser Gemeindeversammlungsbeschluss erfolgt unter Vorbehalt von:*
  - a) *Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses der Gemeindeversammlung Hausen am Albis über die einmalige Kreditbewilligung von CHF 2'856'000 sowie über den Landkauf zum Kaufpreis von CHF 969'000.*
  - b) *Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses der Gemeindeversammlung Rifferswil über die einmalige Kreditbeteiligung von CHF 400'000.*
  - c) *Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses der Gemeindeversammlung Aeugst am Albis über die einmalige Kreditbeteiligung von CHF 400'000.*

## **Weisung:**

### Geschichte

Dem Schlussbericht zur Standortförderung Knonaueramt ist unter anderem zu entnehmen, dass von den in diese Studie Involvierten Start- und Schlüsselprojekte der Kategorie Sport favorisiert werden. Konkret ist von der Idee der Realisierung einer kleinen regionalen Fussballanlage im Oberamt die Rede.

Da eine solche in diesem Teil des Bezirks Affoltern bislang fehlt und das dem im 2002 gegründeten FC Hausen am Albis zur Verfügung stehende Infrastrukturangebot im Gebiet Jonental der grossen Nachfrage einheimischer Kinder und Jugendlicher und ebenfalls dem Andrang Gleichaltriger aus den benachbarten Ortschaften in keinerlei Hinsicht genügt, hat der Gemeinderat Hausen am Albis anfangs Herbst 2003 die Gemeinderäte Aeugst am Albis, Kappel am Albis, Knonau, Mettmenstetten und Rifferswil zu einem Treffen Ende Oktober 2003 eingeladen, um über den Bau einer möglichen Sport-/Fussballanlage anhand einer Projektstudie zu informieren und zu diskutieren.

Dem Vorhaben als solches nicht abgeneigt, verfolgen seither die Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil gemeinsam - jüngst nun auch noch zusammen mit Aeugst am Albis - das Ziel, das eingangs erwähnte Projekt in Richtung Umsetzung voranzutreiben. Aus regionaler Sicht gilt das Bedürfnis nämlich schon länger als ausgewiesen und die Verwirklichung wird nicht nur in den Gemeindegremien als im öffentlichen Interesse erachtet.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat sich zum Standort des Bauwerks im Gebiet „Huser Allmend“ positiv geäussert.

Ebenfalls erfolgreich verlaufen sind die Verhandlungen mit einer Privatperson hinsichtlich des für den Bau der Fussballanlage Oberamt benötigten Grundstücks.

#### Aktuelles Projekt auf der Huser Allmend

Es ist die Realisierung einer Fussballanlage mit zwei Rasenspielfeldern, einem Parkplatz, einem Klubgebäude sowie einer Fläche für die Spielvorbereitungen (Aufwärmen etc.) auf der Parzelle Nr. 3508 vorgesehen. Die beanspruchte Fläche beträgt 32'300 m<sup>2</sup>. Das Projekt wurde von der Firma Engeler Raumplanung, Jona, begleitet. Auf Grund des vorliegenden Kostenvoranschlags wurden die Arbeiten für die Erstellung der Fussballanlage gemäss Submissionsgesetzgebung eruiert.

#### Trägerschaft

Die Fussballanlage Oberamt - das heisst die Plätze und Anlagen - befindet sich im Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde Hausen am Albis. Die Gemeindeverwaltung Hausen am Albis ist sowohl für den Betrieb als auch die Vermietung der Anlage zuständig. Hausen am Albis tritt auch als Bauherrin auf. Die drei Nachbargemeinden beteiligen sich mit entsprechenden Investitionsbeiträgen und sichern sich so die uneingeschränkte Aufnahmepflicht in den Fussballclub Hausen (Oberamt) oder einem Nachfolgeverein.

#### Investitionskosten

Erstellungskosten der Fussballanlage (2 Felder + Bodenplatte)	CHF	1'972'365.--
Erschliessung Wasser, Kanalisation, Elektrisch	CHF	154'000.--
Ausbau Zufahrtsstrasse, Strassenbeleuchtung (inkl. Massnahmen Hochwasserschutz Heischerbach)	CHF	372'025.--
Honorare Arbeitsausführung	CHF	187'000.--
Maschinen und Geräte	CHF	33'410.--
Anschlussgebühren Wasser und Abwasser	CHF	37'200.--
Unvorhergesehenes	CHF	100'000.--
<i>Zwischentotal</i>	<i>CHF</i>	<i>2'856'000.--</i>
Landkauf gemäss Kaufvertrag (Landkauf Dieth, Sidler und Gruber-Ringger; Kaufvertrag beurkundet)	CHF	969'000.--
<b>Investitionskosten inkl. 7,6% MWSt.</b>	<b>CHF</b>	<b>3'825'000.--</b>

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 10. November 2008 beschlossen, der Gemeindeversammlung einen Investitionsbeitrag von CHF 400'000 an die Fussballanlage Oberamt zu beantragen.

## Investitionsfolgekosten

### **Abschreibungen**

Die jährlichen Abschreibungen betragen jeweils 10% der Nettoinvestitionen.

### **Betriebs- und Unterhaltskosten**

Für die neue Fussballanlage entstehen auch Betriebs- und Unterhaltskosten (vgl. unten), welche in einem Verpflichtungs- und Nutzungsvertrag geregelt sind. Der FC Hausen (Oberamt) zeichnet für den ordentlichen Unterhalt der Rasenspielfelder sowie die Reinigung des Areals verantwortlich. Ausserordentliche Investitionen, wie wiederkehrendes Aerifizieren/Sanden der Spielfelder, Strom- und Wasserkosten etc., gehen zulasten der Grundeigentümerin. Der gesamte bauliche und betriebliche Unterhalt des Garderobengebäudes geht zulasten des Fussballclubs Oberamt. Der Fussballclub Oberamt ist verpflichtet, das Gebäude den Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis, Rifferswil und Aeugst am Albis für Anlässe jeglicher Art - nach rechtzeitiger Reservation/Voranmeldung - gegen eine Gebühr zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten (gemäss Schätzung/Erfahrungszahlen der Firma Engeler) werden wie folgt aufgeteilt:

Anteil Fussballclub	CHF	18'000.--
Die FC-Mitglieder von Rifferswil, Kappel und Aeugst bezahlen pro Mitglied CHF 50.-- (zurzeit sind dies 70 Mitglieder)	CHF	3'500.--
Die übrigen FC-Mitglieder aus anderen Gemeinden oder Regionen bezahlen pro Mitglied CHF 265.-- (zurzeit sind dies 64 Mitglieder)	CHF	17'000.--
Gemeinde Hausen	CHF	10'000.--
Gemeinde Rifferswil	CHF	5'000.--
Gemeinde Kappel	CHF	5'000.--
Gemeinde Aeugst	CHF	5'000.--
<b>Total Unterhaltskosten</b>	<b>CHF</b>	<b>63'500.--</b>

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2008 beschlossen, sich mit CHF 5'000 pro Jahr an den laufenden Unterhaltskosten der Fussballanlage Oberamt zu beteiligen. Diese Beiträge werden während einer Zeitdauer von fünf Jahren entrichtet. Nach Ablauf dieser Zeitspanne befindet der Gemeinderat wieder neu über die Höhe der Beiträge.

## Orientierungsveranstaltung

Eine öffentliche Orientierungsveranstaltung für alle vier Gemeinden ist auf Donnerstag, 12. März 2009, Gemeindesaal, Hausen am Albis, angesetzt. Nähere Informationen werden noch publiziert.

## Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft wurde durch den Gemeinderat fristgerecht verabschiedet und dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt. Der Antrag der RPK wird rechtzeitig für die Aktenaufgabe der Gemeindeversammlung vorliegen.

*Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den Kredit zu genehmigen.*

\* \* \*

## *Geschäft 2*

### *Totalrevision Statuten Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK)*

---

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möchte beschliessen:

- 1. Die Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt wird genehmigt.*
- 2. Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt wird ermächtigt, all-fällige, sich aus dem Genehmigungsverfahren ergebende, zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen, wobei solche Beschlüsse zu veröffentlichen sind.*

## **Weisung:**

### Ausgangslage

Aufgrund der neuen Kantonsverfassung, in Kraft seit 1. Januar 2006 und einer Aufforderung durch den Bezirksrat Affoltern, sind die Zweckverbandsstatuten für die "Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt", kurz ZPK genannt, anzupassen.

Die Volksrechte nach der neuen Kantonsverfassung gelten sinngemäss auch für die ZPK, wobei vor allem das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen (Art. 93 Abs. 2 KV). Laut Übergangsbestimmung haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

Die heutigen Statuten (1977) der ZPK bestehen seit dem Gründungsjahr 1978 und gelten ohne Anpassungen bis heute. Dies war ein Grund mehr sich über die Zweckmässigkeit der Statuten Gedanken zu machen und sie den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Überarbeitung erfolgte im Wesentlichen nach den Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung.

## Änderungen

Durch die Übernahme der Systematik der Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich für Zweckverbände mit Delegiertenversammlung ist eine synoptische Darstellung zwischen alter und neuer Statuten schlecht möglich. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die Änderungen, welche der Vorstand den Verbandsgemeinden im Juli 2008 zur Vernehmlassung unterbreitete und den hieraus berücksichtigten Einwendungen. Die Delegiertenversammlung vom 5. November 2008 verabschiedete die vorliegenden Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden. Grundsätzlich wurde auf Empfehlung des Kantons die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in die neuen Statuten übernommen.

Auf einen kompletten Abdruck der Statuten in der Weisung wird aus Platzgründen verzichtet. Ein Entwurf der Statuten befindet sich in der Aktenaufgabe für die Gemeindeversammlung.

### 1. Bestand und Zweck

- Art. 1 und 2      Der Bestand und die Rechtspersönlichkeit sind unverändert übernommen. Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.
- Art. 3 bis 5      Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen. Materiell wurde die Koordination von regionalen Planungsfragen unter Art. 3 Ziffer 5 ergänzt.

### 2. Mitgliedschaft im Verein "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU)

- Art. 6 bis 8      Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 3. Organisation

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 11            Neu wird die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband festgehalten.

#### 3.2 Die Stimmberechtigten der ZPK

- Art. 14            Genaue Bestimmung über das Abstimmungsverfahren.
- Art. 15 Ziffer 4   Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 500'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 50'000.-, obliegt den Stimmberechtigten der ZPK. Diese Festlegung war in der bisherigen Form nicht vorhanden.
- Art. 16 bis 18    Initiative  
Das Zustandekommen einer Initiative wurde auf 600 (früher 500) Stimmberechtigte innert 6 Monaten erhöht, die übrigen Bestimmungen wurden belassen.

Art. 19 und 20 Fakultatives Referendum  
Das Zustandekommen eines Referendums wurde auf 300 (früher 500) Stimmberechtigte innert 60 Tagen reduziert, die übrigen Bestimmungen wurden belassen.

### 3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 21 und 22 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 3.4 Delegiertenversammlung

Art. 27 Ziffer 8 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.- bis CHF 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.- bis CHF 50'000.-.

Diese Beschränkung war in der bisherigen Form nicht vorhanden. Bei den anderen Artikeln wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 3.5 Der Vorstand

Art. 34 Ziffer 5 Der Vorstand ist zuständig für neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalig Ausgaben bis CHF 50'000.- im Einzelfall und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.- im Einzelfall.

Diese Bestimmung war in der bisherigen Form nicht vorhanden. Bei den anderen Artikeln wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

### 3.6 Rechnungsprüfungskommission

Art. 38 bis 40 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

## 4. Verbandsverwaltung

Art. 41 und 42 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

## 5. Verbandshaushalt

Art. 43 bis 47 Die Ausgaben für die Führung des Verbandes, den Beitrag an den Dachverband und die allgemeinen Planungsaufgaben werden neu jährlich, je zur Hälfte im Verhältnis der letztbekanntesten bereinigten Steuerkraft und der vom statistischen Amt des Kantons Zürich, jeweils auf den 1. Januar festgestellten Einwohnerzahlen, auf die Verbandsgemeinden verteilt.

## 6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 und 49 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

## 7. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 50 und 52 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

## 8. Schlussbestimmungen

Art. 53 und 54 Es wurden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

*Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Statuten zu genehmigen.*

\* \* \*

### *Geschäft 3*

#### *Erneuerungswahl Friedensrichter/Friedensrichter für die Amtsdauer 2009 bis 2015*

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung für die Amtsdauer 2009 bis 2015 als Friedensrichter der Gemeinde Kappel am Albis zur Wahl vor:

*Dr. Peter Loosli, Jahrgang 1945, wohnhaft Rütihoger 3, 8926 Kappel am Albis.*

### **Weisung:**

Die Gemeinde Kappel am Albis hat für die Amtsdauer 2009 bis 2015 einen Friedensrichter/eine Friedensrichter zu wählen.

Gemäss § 40 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist unter anderem der Friedensrichter/die Friedensrichterin an der Urne zu wählen, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl an der Gemeindeordnung vorsieht. In Art. 9 und 33 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kappel am Albis ist geregelt, dass der Gemeindeversammlung die Wahlbefugnis für den Friedensrichter/die Friedensrichterin zusteht. Aufgrund von § 32 Abs. 1 GPR beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

Der bisherige Friedensrichter, Herr Dr. Peter Loosli, hat sich bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode auszuüben.

An der Gemeindeversammlung können auch weitere Personen für dieses Amt kandidieren. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 23 GPR.

\* \* \*